

**Studien- und Prüfungsordnung
für das weiterbildende
Studienprogramm
Cross Media
am Fachbereich
Ingenieurwissenschaften und
Industriedesign
der
Hochschule Magdeburg-Stendal
vom 21.11.2018**

Auf der Grundlage der §§ 9 Absatz 7, 13 Absatz 1, 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Studienspezifische Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Abschluss
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Studiendauer, Studienbeginn
- § 6 Modularisierung
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Individuelle Studienpläne
- § 11 Individuelles Teilzeitstudium

II. Prüfungsspezifische Bestimmungen

- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfende und Beisitzende
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 15 Praktikum, berufspraktische Tätigkeit, Praktische Studiensemester im In- oder Ausland
- § 16 Studiensemester im Ausland
- § 17 Prüfungsvorleistungen
- § 18 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie Teilnahmenachweise
- § 19 Nachteilsausgleich, Schutzfristen, Kompensationsmöglichkeiten
- § 20 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 21 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- § 24 Freiversuch
- § 25 Zusatzprüfungen

III. Zertifikats-Abschluss

- § 26 Festlegung des Themas der Abschluss-Arbeit
- § 27 Anmeldung und Zulassung zur Abschluss-Arbeit
- § 28 Abgabe und Bewertung der Abschluss-Arbeit
- § 29 Kolloquium zur Abschluss-Arbeit
- § 30 Wiederholung der Abschluss-Arbeit und des Kolloquiums zur Abschluss-Arbeit
- § 31 Gesamtergebnis der Abschluss-Prüfung
- § 32 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 33 Zertifikat

IV. Schlussbestimmungen

- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 36 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen
- § 37 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 38 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 39 Übergangsbestimmungen
- § 40 Außerkrafttreten
- § 41 Inkrafttreten

Anlage

Regelstudien- und Prüfungsplan

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des weiterbildenden Studienprogramms Cross Media am Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Industriedesign der Hochschule Magdeburg-Stendal.

(2) Dieses weiterbildende Studienprogramm ist im Fernstudium mit Präsenzphasen als berufsbegleitendes Teilzeitstudium eingerichtet. Die Präsenzphasen für einzelne Lehrveranstaltungen sowie für Prüfungen finden 3-4 Mal pro Semester an der Hochschule Magdeburg-Stendal und als Online-Präsenzphasen statt.

(3) Das weiterbildende Studienprogramm

- dient der Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis, insbesondere *im Bereich Cross Media und*
- ist für die besonderen Anforderungen der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Wirtschaft, Technik und Kultur sowie Berufstätiger konzipiert worden.

(4) Das weiterbildende Studienprogramm ist gebührenpflichtig. Die Immatrikulation der Studierenden in das weiterbildende Studienprogramm steht unter der rechtlichen Bedingung des Erreichens der Mindestteilnehmerzahl zum Zeitpunkt des Studienbeginns, sofern keine diesbezügliche Ausnahmeregelung herbeigeführt worden ist.

Die entsprechenden Details sind in der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am weiterbildenden Studienprogramm Cross Media geregelt.

(5) Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 2 Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist es, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder im Bereich Neuer Medien selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Das Studium Cross Media vereint die drei Kernbereiche Journalismus,

Design und Management. Die Fachkenntnisse werden interdisziplinär und anwendungsorientiert vermittelt. Die Absolventen und Absolventinnen werden als Fachleute eine hohe Fachkompetenz mit übergreifenden analytischen, betriebswirtschaftlichen und kommunikativen Fähigkeiten besitzen.

§ 3 Abschluss

Nach dem erfolgreichen Abschluss aller Modulprüfungen sowie der Abschluss-Arbeit mit dem Kolloquium verleiht die Hochschule Magdeburg-Stendal das Zertifikat

„Cross Media“

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis einer

- Hochschulzugangsberechtigung entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) **und**
- mindestens 3jährigen Berufserfahrung in den Fachrichtungen Journalismus, Publizistik, Medienmanagement, Geistes- und Sozialwissenschaften, Design, Psychologie, Betriebswirtschaft, Informatik oder anderen Studiengängen, deren Relevanz mit Blick auf das Studienprogramm Cross Media deutlich erkennbar ist, verfügen, die nachzuweisen ist.

Einzelfallentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in den Bereichen Medien, Design oder Management ist nicht zwingend, sollte aber, so vorhanden, nachgewiesen werden.

(2) Die Zulassung zum Studienprogramm erfolgt weiterhin erst nach der erfolgreichen Teilnahme am Feststellungsverfahren zum Nachweis der Eignung (Eignungsfeststellungsprüfung) für dieses weiterbildende Studienprogramm. Näheres regeln die Absätze 6 bis 16. § 19 gilt entsprechend.

(3) Weiterhin sind *ausreichende* Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Die Anwendbarkeit der englischen Sprachkenntnisse wird in der Eignungsfeststellungsprüfung getestet.

(4) Die Zeugnisse und Nachweise sind in deutscher bzw. englischer Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer vorzulegen.

(5) Kann eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß Absatz 1 nicht nachgewiesen werden, ist die Prüfung zur Feststellung der Studienbefähigung besonders befähigter Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung (Feststellungsprüfung) vor Beginn des weiterbildenden Studienprogramms erfolgreich zu absolvieren.

Näheres regelt die Prüfungsordnung zur Feststellung der Studienbefähigung besonders befähigter Berufstätiger ohne HZB, in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Die Eignungsfeststellungsprüfung, dessen Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zum weiterbildenden Studienprogramm Cross Media ist, dient dem Nachweis von Eignung sowie professionellen Erfahrungen und Kompetenzen, die über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen hinaus erforderlich sind.

Der Bewerber oder die Bewerberin hat in der Eignungsfeststellungsprüfung nachzuweisen, dass er oder sie

- über die Eignung in mindestens einem relevanten Bereich von Cross Media (Journalismus/Medien, Design und Management/Leadership) verfügt, die für die Teilnahme an den Modulen des weiterbildenden Studienprogramms vorausgesetzt werden;
- konzeptionelle Kenntnisse und bisherige berufliche Erfahrungen im Bereich Cross Media in angemessener Weise zu verbinden und zu reflektieren versteht.

(7) Zur Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung bildet der Fachbereichsrat Ingenieurwissenschaften und Industriedesign eine Prüfungskommission. Die Prüfungskommission ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung sowie für die Festlegung der Prüfungsaufgaben. Der Prüfungskommission gehören mindestens 3 Mitglieder des Lehrkörpers der Hochschule an. Weiterhin kann jeder Prüfungskommission ein Vertreter oder eine Vertreterin aus der Praxis angehören. Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, der Professor oder die Professorin des Fachbereichs sein muss. Die Prüfungskommission kann weitere Lehrende als beratende Mitglieder hinzuziehen. Die Prüfungskommission berät und beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung.

(8) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet *zweimal* jährlich zum Winter- und Sommersemester zwischen Bewerbungsende und Studienbeginn in der Regel im Zeitraum August/September bzw. Februar/März statt.

Die Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung setzt die Einreichung eines frist- und formgerechten Antrages auf Zulassung zum Studium voraus, der der Hochschule mit allen erforderlichen Unterlagen vorzulegen ist. Später eingehende Anträge können nur nachrangig, nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten berücksichtigt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich, spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin durch die Prüfungskommission und enthält eine Information über die zugelassenen Hilfsmittel. Über den Einsatz der Hilfsmittel entscheidet die Prüfungskommission.

(9) Die Eignungsfeststellungsprüfung besteht aus einer Prüfung mit einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Die zwei Prüfungsteile werden in der Regel an einem Tag durchgeführt. Vor dem Beginn der Prüfung wird die Identität der Teilnehmenden geprüft.

Im schriftlichen Prüfungsteil bearbeiten die Bewerber und Bewerberinnen eine fachwissenschaftliche Fragestellung aus dem Bereich Cross Media. Gegenstand können auch Entwurf, Bewertung und Analyse crossmedialer Produkte sein. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 120 Minuten.

Der mündliche Prüfungsteil besteht aus einem in der Regel 20-minütigen Gespräch, in dem der Bewerber oder die Bewerberin zur Reflexion seiner oder ihrer beruflichen Erfahrungen aus dem jeweiligen Bereich angehalten ist.

(10) Die Bewertung der Prüfung erfolgt „benotet“ gemäß § 22 sowie getrennt nach der schriftlichen und mündlichen Leistung entsprechend den folgenden inhaltlichen Kriterien:

- schriftliche Prüfung: Fachwissenschaftliche Kenntnisse und Qualität der theoretischen Reflexion praxisrelevanter Fragestellungen; Kenntnisse relevanter Aspekte des Bereiches Cross Media;
- mündliche Prüfung: Breite der professionellen Erfahrungen und Qualität ihrer Reflexion; Beide Leistungen der Bewerber und Bewerberinnen werden in Hinblick auf die spezifischen Anforderungen des Lehrniveaus des weiterbildenden Master-Studienganges Cross Media bewertet.

(11) Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Prüfungsteil oder beiden Prüfungsteilen mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, scheiden aus dem Verfahren aus.

Aus dem arithmetischen Mittel der beiden Prüfungsteile wird eine Gesamtnote gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem

Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
§ 34 gilt entsprechend

(12) Die Eignungsfeststellungsprüfung ist nicht öffentlich. Über die Eignungsfeststellungsprüfung ist eine Niederschrift mit den folgenden Mindestangaben anzufertigen:

- Daten des Bewerbers oder der Bewerberin,
- Datum der Eignungsfeststellungsprüfung,
- Mitglieder der Prüfungskommission,
- Dauer und Inhalt der Eignungsfeststellungsprüfung,
- Bewertung und Ergebnis,
- Unterschrift der Mitglieder der Prüfungskommission.

(13) Die Prüfungskommission erstellt eine Übersicht mit den Ergebnissen der Eignungsfeststellungsprüfung und übermittelt diese an das Immatrikulationsamt, das dem Bewerber oder der Bewerberin das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung schriftlich mitteilt. Bei bestandener Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt die Zulassung zum Studium.

Bei nicht bestandener Eignungsfeststellungsprüfung enthält der Bescheid eine Rechtsbehelfsbelehrung und einen Hinweis auf die Möglichkeit der Wiederholung zu einem späteren Zulassungstermin.

(14) Wird das Studium zum beantragten Semester nicht begonnen, ist das Ergebnis einer bestandenen Eignungsfeststellungsprüfung auch noch für den nächsten Zulassungstermin gültig.

Es ist erneut ein frist- und formgerechter Antrag auf Zulassung an die Hochschule zu richten.

(15) Wurde die Eignungsfeststellungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, erfolgt keine Zulassung zum Studium. Die Eignungsfeststellungsprüfung kann einmalig wiederholt werden. Die Wiederholung kann frühestens zum Prüfungstermin für den darauffolgenden Bewerbungszeitraum erfolgen. Für die Wiederholung der Eignungsfeststellungsprüfung ist erneut die Einreichung eines vollständig ausgefüllten, frist- und formgerechten Antrages auf Zulassung zum Studium notwendig. Im Falle einer Wiederholung sind alle Prüfungsleistungen zu wiederholen.

Die Eignungsfeststellungsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(16) Ein Bewerber oder eine Bewerberin ist durch die Prüfenden von der Eignungsfeststellungsprüfung auszuschließen, wenn festgestellt wird, dass die Eignungsfeststellungsprüfung

durch Täuschung oder die Benutzung von nicht zugelassenen Hilfsmitteln beeinflusst wurde oder werden sollte. Die Eignungsfeststellungsprüfung ist mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Wird eine Täuschung nach Ablegen der Eignungsfeststellungsprüfung bekannt, ist das Prüfungsergebnis in einer Frist von sechs Wochen nach dem Bekanntwerden der Täuschung aufzuheben.

Tritt ein Bewerber oder eine Bewerberin vor Beginn der Eignungsfeststellungsprüfung zurück oder versäumt er oder sie nach der Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung den Prüfungstermin, ist eine erneute Anmeldung zum nächsten Prüfungstermin möglich. Die Anmeldung wird in diesem Fall wie eine erstmalige Bewerbung behandelt.

Die §§ 34, 35, 36 und 37 gelten entsprechend.

(17) Einzelfallentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5

Studiendauer, Studienbeginn

(1) Das Studium ist als berufsbegleitendes Teilzeitstudium in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Abschluss-Arbeit mit dem Kolloquium in der Regelstudienzeit von 6 Semestern abgeschlossen werden kann.

(2) Das Lehrangebot ist in der Regel auf einen Studienbeginn im Winter- und/oder Sommersemester mit Eignungsfeststellungsprüfung im August/September und/oder Februar/März ausgerichtet.

§ 6

Modularisierung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst. Module werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen.

Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

Die Vergabe von Credits setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls (Teilnahme-nachweis) voraus. Näheres regelt § 18 Absatz 16.

(2) Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Zeitstunden und beinhaltet die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung, das Selbststudium, die Prüfungsvorbereitungen sowie die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind bei einem Vollzeitstudium 30 Credits zu erwerben. Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 750 bis 900 Zeitstunden pro Semester.

(3) Bei den Modulen ist nach Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zu unterscheiden.

(4) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Studien- und Prüfungsordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(5) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe des Regelstudien- und Prüfungsplans aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auswählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen.

Die Einschreibung für ein Wahlpflichtmodul hat spätestens bis 4 Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters im Dekanat des Fachbereiches zu erfolgen. Für die Durchführung eines Wahlpflichtmoduls ist eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Studierenden notwendig. Auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss können im Einvernehmen mit dem Studienprogrammleiter/Studiengangleiter/Studienfachberater oder der Studienprogrammleiterin/Studiengangleiterin/Studienfachberaterin auch Module aus anderen Studiengängen/Studienprogrammen als Wahlpflichtmodule anerkannt werden.

(6) Als Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus dem Modulangebot der Hochschule Magdeburg-Stendal belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Näheres regeln die §§ 7 und 25.

§ 7

Aufbau des Studiums

(1) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 270 Präsenzstunden (15,88 Semesterwochenstunden). Zum erfolgreichen Abschluss sind insgesamt 90 Credits zu erwerben, wobei 1 Credit einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden entspricht. Dazu ist es notwendig, die Pflichtmodule sowie eine bestimmte Anzahl von Wahlpflichtmodulen erfolgreich abzuschließen. Die Module, deren empfohlene Verteilung auf die Semester, die Anzahl und die Art der Lehrveranstaltungen, die geforderten Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Credits zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

(2) Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Regelstudien- und Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(3) Die Abschluss-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Abschluss-Arbeit mit dem Kolloquium.

(4) Der Abschluss von zusätzlichen Modulen ist möglich. Näheres regeln die §§ 6 und 25.

§ 8

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen können als Vorlesungen, seminaristische Vorlesungen, Seminare, Übungen, Exkursionen, Kolloquien und Projekte, angeboten werden.

Alle Lehrformen, außer Exkursionen und Projekte, existieren auch in einer Online-Variante für das E-Learning.

Unter E-Learning werden alle Formen von Lernen verstanden, bei denen elektronische oder digitale Medien für die Präsentation und Distribution von Lernmaterialien und/oder zur Unterstützung zwischenmenschlicher Kommunikation zum Einsatz kommen.

Für das E-Learning werden in einer zentralen Online-Plattform, die Online-Lernräume bietet, von Lehrenden Materialien und viele unterschiedliche Aktivitäten für Kommunikation, Zusammenarbeit und Selbstlernen bereitgestellt. Studierende können Online-Kurse unabhängig von Ort und Zeit und nach eigenen Lernbedürfnissen nutzen.

Näheres regelt der Regelstudien- und Prüfungsplan.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.

(3) Seminaristische Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse und dienen der Erörterung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen.

(4) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.

(5) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(6) In Kolloquien erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.

(7) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

(8) Projekte dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme. Sie werden in Gruppen durchgeführt.

§ 9 Studienfachberatung

Der Fachbereich bietet eine Studienfachberatung an, die sich insbesondere auf den Studienverlauf, die Wahl von Modulen und auf Probleme, die zur wesentlichen Überschreitung der Regelstudienzeit führen können, erstreckt.

§ 10 Individuelle Studienpläne

(1) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich möglich.

Der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplanes ist der Studienprogrammleiter/Studiengangleiter/Studienfachberater oder die Studienprogrammleiterin/Studiengangleiterin/Studienfachberaterin.

Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb oder auch nach Ablauf der Regelstudienzeit.

(2) Diese werden insbesondere mit Studierenden vereinbart,

- die ein individuelles Teilzeitstudium absolvieren, oder
- die aufgrund einer länger andauernden oder einer ständigen Krankheit, einer Behinderung, einer Schwangerschaft, einer Betreuungspflicht oder aus sonstigen persönlichen Gründen die Semestervorgaben für die Module gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan nicht einhalten können, denen trotz Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Studium Vorkenntnisse in einem Modul oder mehreren Modulen fehlen.

Die §§ 11 und 19 sowie die Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Hochschule Magdeburg-Stendal gelten entsprechend.

§ 11 Individuelles Teilzeitstudium

Ein individuelles Teilzeitstudium ist nicht möglich, da das weiterbildende Studienprogramm Cross Media bereits als Teilzeitstudium konzipiert ist.

II. Prüfungsspezifische Bestimmungen

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern des Fachbereiches ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht in der Regel aus mindestens 5 Mitgliedern, von denen 3 Mitglieder der Gruppe der Professoren und Professorinnen, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen/Lehrkräfte für besondere Aufgaben und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden angehören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch die Mitglieder des Fachbereichsrates gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte den oder die Vorsitzende und den oder die stellvertretende Vorsitzende. Diese gehören der Gruppe der Professoren und Professorinnen an. Aus den Gruppen wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen/Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Studierende kann jeweils ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin

gewählt werden. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über seine Tätigkeit und unterbreitet Vorschläge zur Weiterentwicklung des Studiums. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit besondere Bedeutung beizumessen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt diese aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.

(8) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters den Prüfungszeitraum für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren fest.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüfende können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsmodul zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Zu Prüfenden und Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen sowie studienbegleitende Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer Beisitzerin abzunehmen. Der Beisitzer oder die Beisitzerin besitzt nicht das Frage- und Bewertungsrecht eines oder einer Prüfenden. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Abschluss-Arbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Die Prüfenden sind in der Regel die Lehrenden des Moduls, in dem die Prüfungsleistung abzulegen ist, soweit sie gemäß Absatz 1 prüfungsbefugt sind. Sofern dieses nicht der Fall ist, bestimmt der Prüfungsausschuss die Prüfenden und stellt sicher, dass die Studierenden rechtzeitig informiert werden.

(6) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 12 Absatz 9 entsprechend.

§ 14
Anrechnung von Studienzeiten,
Studien- und Prüfungsleistungen
sowie
von außerhalb des Hochschulwesens
erworbenen Kenntnissen und
Fähigkeiten

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienprogramms zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Sofern diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist eine beglaubigte deutsche Übersetzung vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (Qualifikationen), die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied in Inhalt, Umfang und Anforderungen zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Studienleistungen besteht. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und –bewertung vorzunehmen. Die Beweislast trägt die Hochschule. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

Für die Anerkennung von an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

Die Anrechnung einer Abschluss-Arbeit eines bereits abgeschlossenen Studienprogramms als Abschluss-Arbeit im weiterbildenden Studienprogramm Cross Media ist ausgeschlossen.

(3) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten gemäß § 22 übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 30 einbezogen.

(4) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn

1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen nach Inhalt und Niveau, gleichwertig sind.

Insgesamt können außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen. Über die Anrechnung entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Anhand der vorgelegten Unterlagen wird geprüft, ob und in welchem Umfang diese Qualifikationen Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und damit diese ersetzen können.

Art und Umfang von Anrechnungen außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Studium sind im Diploma Supplement kenntlich zu machen.

§ 15
Praktikum, berufspraktische Tätigkeit,
Praktische Studiensemester
im In- oder Ausland

Das Studium enthält kein praktisches Studiensemester.

§ 16
Studiensemester im Ausland

Studiensemester im Ausland sind nicht vorgesehen.

§ 17
Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen sind gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan nicht zu erbringen.

§ 18
Arten von studienbegleitenden
Prüfungsleistungen
sowie
Teilnahmenachweise

(1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

- 1 Klausur (K) (Absatz 2)
- 2 Mündliche Prüfung (M) (Absatz 3)
- 3 Hausarbeit (H) (Absatz 4)
- 4 *Entwurf (E) (Absatz 5)*
- 5 *Wissenschaftliches Projekt (WP) (Absatz 6)*
- 6 *Referat (R) (Absatz 7)*
- 7 *Präsentation (Prä) (Absatz 8)*
- 8 *Gruppenpräsentation (GP) (Absatz 9)*
- 9 *Projektbericht (Pro) (Absatz 10)*
- 10 *Einsendeaufgabe (EAg) (Absatz 11)*
- 11 *Portfolio (Pf) (Absatz 12)*
- 12 *E-Portfolio (EPF) (Absatz 13)*

(2) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60 Minuten, jedoch nicht mehr als 120 Minuten. Klausuren können auch Online durchgeführt werden.

(3) Durch mündliche Prüfungen soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende in der Regel 10 bis 30 Minuten. Die wesentlichen Inhalte der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. In begründeten Ausnahmefällen können mündliche Prüfungen auch online abgenommen werden.

(4) Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass diese innerhalb von 2 bis 6 Wochen bearbeitet werden kann. Die Studierenden können für das Thema

und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden durch andere Prüfungsleistungen auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss einmalig bis um die Hälfte verlängert werden.

Wird die Hausarbeit ohne einen vom Prüfungsausschuss anerkannten Grund nicht fristgerecht eingereicht, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ oder als mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Für die Wiederholung gilt § 23 entsprechend.

(5) Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Durch Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur interdisziplinären Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist nachzuweisen.

Ein Projekt kann mit einem wissenschaftlichen Poster abgeschlossen werden. Dieses ist ein visueller Vortrag in Form eines Plakates, in dem ein bestimmter Sachverhalt anschaulich in Wort, Bild und Grafik dokumentiert wird. Es ermöglicht nicht nur dem absoluten Spezialisten, sondern auch dem wissenschaftlich gebildeten Laien einen Zugang.

(7) Ein Referat umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

Die Aufgabe ist in der Weise zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von 2 bis 6 Wochen bearbeitet werden kann.

(8) Eine Präsentation umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht, die mediengestützt vorgestellt, erläutert und verteidigt wird.

(9) Eine Gruppenpräsentation umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht, die mediengestützt vorgestellt, erläutert und verteidigt wird. Durch die Mitarbeit sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Die Bewertung dieser Prüfungsleistung erfolgt benotet gemäß § 22.

(10) Mit einem Projektbericht wird ein Projekt abgeschlossen. Dieser umfasst:

- die wissenschaftliche Analyse oder Bearbeitung eines Gegenstandes aus den Bereichen Journalismus, Design und Management und deren tangierende Felder durch Methoden- und Theorieanwendung, Konzeptentwicklung, die Darstellung und Erläuterung der Projektergebnisse sowie Evaluation und Reflexion der Projektarbeit.

Durch die Projektarbeit und den Projektbericht sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Wird der Projektbericht von mehreren Studierenden verfasst, so ist der eigenständige Anteil jedes einzelnen an der Projektbearbeitung nachzuweisen.

(11) Die Aufgabenstellung der Einsendaufgaben wird von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltungen formuliert. Studierende erhalten in der Regel jeweils 4 Fragenkomplexe, die auf max. 2 Seiten pro Frage zu beantworten sind. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie innerhalb von 4 bis 5 Wochen bearbeitet werden können. Diese Prüfungsleistung wird mit „erfolgreich abgeschlossen“ oder mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Absatz 4 gilt entsprechend.

(12) Das Portfolio ist eine Sammelmappe von Leistungen, mit denen Studierende ihre in der Regel in einem Modul erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dokumentieren, reflektieren und/oder präsentieren können. Die Bewertung erfolgt benotet gemäß § 22.

(13) Das E-Portfolio ist eine digitale Form des Portfolios gemäß Absatz 12, das eine Selbstreflexion der im Studium erworbenen Kompetenzen und deren Transfer in die Arbeitswelt sowie eine weitere Orientierung im individuellen Studienverlauf abbildet. Die Prüfungsleistung wird mit „erfolgreich abgeschlossen“ oder „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet.

(14) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, wird die Aufgabe durch den Prüfungsausschuss bestimmt.

(15) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen hat die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen zu erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar zu sein.

(16) Ein **Teilnahmenachweis** (TN) dient der Kontrolle der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den Präsenz-Lehrveranstaltungen und somit als Nachweis für den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls. Ein TN wird nicht benotet. Ein TN wird ausgehändigt, wenn die betreffende Lehrveranstaltung regelmäßig besucht wurde (mind. 80% Anwesenheit). Bei darüber hinaus gehenden begründeten Fehlzeiten kann die oder der Lehrende das Erteilen des Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen. Die aktive Teilnahme kann, je nach Modulbeschreibung, die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten beinhalten. Teilnahmenachweise werden am Ende des Moduls durch den Lehrenden oder die Lehrende ausgestellt. Die Ausstellung eines Teilnahmenachweises kann verweigert werden, wenn die Leistungen den zu Beginn des Moduls definierten Anforderungen nicht entsprechen. § 6 Absatz 1 gilt entsprechend.

(17) Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module bzw. die Teilnahmenachweise sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

§ 19

Nachteilsausgleich, Schutzfristen, Kompensationsmöglichkeiten

(1) Sofern Studierende durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder einer Behinderung oder einer Schwangerschaft nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art oder Frist abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, die Bearbeitungszeit der Prüfungsleistung zu verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Art zu erbringen.

Entsprechendes gilt für die Eignungsfeststellungsprüfung.

(2) Die Schutzbestimmungen entsprechend des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz) sowie dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Elterngeld- und Elternzeitgesetz) sind bei der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Sachentscheidungen sind durch den Prüfungsausschuss herbeizuführen.

Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

(3) Für Studierende mit Sorgeaufgaben sollen Möglichkeiten zur Kompensation geschaffen werden. Eine Sorgeaufgabe liegt insbesondere bei Studierenden mit Kindern unter 18 Jahren vor und bei Studierenden, die für Angehörige oder andere nahestehende Personen Pflegeaufgaben wahrnehmen. Die Mitwirkung des oder der Studierenden an der Pflege ist durch eine Bescheinigung des Arztes/Pflegedienstes nachzuweisen.

(4) Für Studierende nach den Absätzen 1 bis 3 stehen unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen an die Prüfungsleistungen Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches zur Verfügung. Als Nachweis dient der Pass zur Kompensation besonderer Belastungen (KomPass). Näheres regelt die Ordnung zur Kompensation besonderer Belastungen Studierender an der Hochschule Magdeburg-Stendal.

§ 20 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen (§ 18 Absatz 3) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden an den Prüfenden oder die Prüfende sind die Zuhörer und Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschießen.

§ 21

Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen setzt die Immatrikulation an der Hochschule Magdeburg-Stendal und die Zahlung der Studiengebühren voraus.

(2) Studierende dieses Studienprogramms melden sich zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form an.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Projekt-Module M7 bis M10. Ein Modul dieser Module ist innerhalb eines Semesters zu absolvieren. Studierende, die diese Module absolvieren, sind zu den im Regelstudien- und Prüfungsplan ausgewiesenen Prüfungsleistungen in diesem Semester automatisch zur Prüfung angemeldet. Studierende, die diese Prüfungsleistung aufgrund nachgewiesener Krankheit nicht ablegen können, erhalten einmalig zeitnah einen neuen Prüfungstermin. Bei länger andauernder Krankheit ist ein neues Projekt-Modul zu buchen. Studierende, die diese Prüfungsleistung nicht ablegen möchten, müssen ihren Rücktritt erklären und ein neues Projekt-Modul buchen. Für die Wiederholung der Prüfungsleistung gilt § 23 entsprechend.

(3) Von der Anmeldung kann der oder die Studierende in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurücktreten. Im Falle des Rücktritts ist die Anmeldung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut durchzuführen.

(4) Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfungsleistung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

(5) Die Anmeldung und damit die Zulassung zu einer Prüfungsleistung ist zu versagen, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt oder
4. die Zahlung der Studiengebühren nicht erfolgte.

Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich gemäß § 38.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben werden.

(2) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note		
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. *Wenn Prüfungsleistungen nicht benotet werden sollen, dann erfolgt die Bewertung mit „erfolgreich abgeschlossen“ oder mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“.*
Die Art der Bewertung ist dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens „ausreichend“ sind. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.
Eine unbenotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurde. Wird die unbenotete Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mit „erfolgreich abgeschlossen“ erfolgten.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.
Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung.
Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gegebenenfalls gewichtete, arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.
Gewichtungen für die einzelnen Module sind gegebenenfalls dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen bzw. diese ergeben sich aus dem Verhältnis der Creditanteile des entsprechenden Moduls.
Eine Modulprüfung ist auch bestanden, wenn alle erforderlichen unbenoteten Prüfungsleistungen mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurden.

(5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

§ 23

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur innerhalb von 12 Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfungsleistung zulässig, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Für die Bewertung gilt § 22 entsprechend.

Bei Fristüberschreitung gilt die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden. § 30 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Eine zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann in begründeten Ausnahmefällen und sofern die notwendige Erfolgsaussicht für das Bestehen der Prüfung gegeben ist, in der Regel zum jeweils nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen werden. Auf Antrag des oder der Studierenden kann der Prüfungsausschuss einvernehmlich mit dem oder der Prüfenden einen früheren Prüfungstermin bestimmen. Eine zweite Wiederholung ist nur für maximal 3 Prüfungsleistungen während des gesamten Studiums zulässig.

(3) Die Durchführung einer zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung ist von dem oder der Studierenden schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholung der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen.

(4) Als Ausnahmefall im Sinne von Absatz 2 gelten außergewöhnliche Belastungen oder gesundheitliche Einschränkungen des oder der Studierenden, wenn diese Ursache für das Nichtbestehen der ersten Wiederholung einer Prüfungsleistung waren.

(5) Für die Bewertung einer erfolgreich bestanden zweiten Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung gilt § 22 entsprechend.

(6) Eine nach der dortigen Prüfungsordnung erfolglos abgelegte Prüfungsleistung im gewählten Studienprogramm an einer anderen deutschen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 24

Freiversuch

Ein Freiversuch findet nicht statt.

§ 25

Zusatzprüfungen

(1) Studierende können auch in weiteren als den im anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen aus weiterbildenden Master-Studiengängen der Hochschule Prüfungen ablegen. Dies ist vor Beginn der Module mit den Studiengangs-/Studienprogrammleitenden der beteiligten Studiengänge schriftlich abzustimmen.

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

(3) Die Absolvierung von zusätzlichen Modulen ist unter der Voraussetzung freier Kapazitäten möglich und ist vor Beginn eines Moduls mit den Leitenden der beteiligten Studiengänge/Studienprogramme abzustimmen. Zusatzprüfungen sind gebührenpflichtig, sofern das gewählte Modul einem Studiengang aus dem Weiterbildungsangebot der Hochschule zugeordnet ist. Details sind der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am jeweiligen Studiengang zu entnehmen. Die Studiengebühr ist vor Beginn des Moduls auf der Grundlage eines Bescheides zu entrichten.

III. Zertifikats-Abschluss

§ 26

Festlegung des Themas der Abschluss-Arbeit

(1) Die Abschluss-Arbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen *und zu verteidigen ist*. Die Abschluss-Arbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Abschluss-Arbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen.

Die Festlegung des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Abschluss-Arbeit *mit dem Kolloquium* innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

Die Abschluss-Arbeit *kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden*. Andere Sprachen sind auf Antrag an den Prüfungsausschuss und nur mit schriftlicher Genehmigung möglich. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.

(2) Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Abschluss-Arbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch.

Auf Antrag gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass Studierende rechtzeitig ein Thema erhalten.

(3) Das Thema wird von dem oder der Erstprüfenden in Abstimmung mit dem oder der Studierenden in der Regel zum Ende des fünften Semesters festgelegt. Mit der Festlegung wird der oder die Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden von dem oder der Erstprüfenden betreut. Die Angaben über das Thema, die Prüfenden und die Bearbeitungszeit sind aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Abschluss-Arbeit kann von jedem Professor und jeder Professorin des Fachbereiches festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professoren und Professorinnen, die nicht Mitglied dieses Fachbereiches sind. Es kann auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 13 Absatz 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss in der Regel der oder die zweite Prüfende ein Professor oder eine Professorin des Fachbereiches sein. Einzelfallentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Die Abschluss-Arbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag hat aufgrund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar zu sein und den Anforderungen nach Absatz 1 zu entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschluss-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit der Abschluss-Arbeit beträgt 9 Wochen.

Die Bearbeitungszeit kann, auch beim Vorliegen mehrerer Gründe, maximal um 6 Wochen verlängert werden.

Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit kann gewährt werden:

1. bei einer durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachgewiesenen Krankheit des oder der Studierenden, um die Dauer der Krankheit, maximal um 6 Wochen,
2. bei einer durch den KomPass gemäß § 19 nachgewiesenen besonderen Belastung des oder der Studierenden, maximal um 5 Wochen,
3. im Einzelfall und mit schriftlicher Zustimmung des oder der Erstprüfenden aus Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, maximal um 4 Wochen.

Der schriftliche Antrag zur Verlängerung der Bearbeitungszeit ist durch den oder die Studierende spätestens vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss zu stellen.

Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 2 zurückgegeben werden.

Das neue Thema der Abschluss-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, festgelegt.

§ 27

Anmeldung und Zulassung zur Abschluss-Arbeit

(1) Die Studierenden haben die Abschluss-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:

- ein Themenvorschlag,
- die Namen der Prüfenden und deren Bestätigung durch Unterschrift
- gegebenenfalls ein Antrag auf Bearbeitung des Themas als Gemeinschaftsarbeit.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Abschluss-Arbeit.

(2) Zur Abschluss-Arbeit wird nur zugelassen, wer an der Hochschule Magdeburg-Stendal im weiterbildenden Studienprogramm Cross Media immatrikuliert ist, alle notwendigen Studiengebühren entrichtet hat und nachweislich mindestens 70 Credits aus den Modulprüfungen der Abschluss-Prüfung erworben hat

§ 28

Abgabe und Bewertung der Abschluss-Arbeit

(1) Bei der Abgabe der Abschluss-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben und die Arbeit nicht bereits als Abschluss-Arbeit in einem anderen Studienprogramm als Abschluss-Arbeit bewertet wurde.

(2) Die Abschluss-Arbeit ist fristgemäß in 5-facher Ausfertigung *im Büro der Studienprogrammkoordination Cross Media* einzureichen, wobei 3 Exemplare in gedruckter Form und zusätzlich 2 Exemplare als Word- oder PDF-Datei auf einem zeitgemäßen digitalen Speichermedium abzugeben sind. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Eine entsprechende Erklärung zur Archivierung und Veröffentlichung der Abschluss-Arbeit ist beizulegen. Näheres regelt die Satzung zur Archivierung und Veröffentlichung von studentischen Abschlussarbeiten an der Hochschule Magdeburg-Stendal.

Wird die Abschluss-Arbeit ohne einen vom Prüfungsausschuss anerkannten Grund nicht fristgemäß eingereicht, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Für die Wiederholung gilt § 23 entsprechend.

(3) Die Abschluss-Arbeit ist von mindestens 2 Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Das Ergebnis soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Abschluss-Arbeit vorliegen. Für die Bewertung gilt § 22 gilt entsprechend.

(4) Für die erfolgreich bestandene Abschluss-Arbeit *mit dem Kolloquium* werden 10 Credits vergeben.

(5) Die Modulnote wird zu $\frac{3}{4}$ aus der Note der Abschluss-Arbeit und zu $\frac{1}{4}$ aus der Note für das Kolloquium gebildet.

§ 29

Kolloquium zur Abschluss-Arbeit

(1) Im Kolloquium haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der selbstständigen praxisorientierten Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen.

(2) Bedingungen für die Zulassung zum Kolloquium sind das Bestehen aller Modulprüfungen und die Bewertung der Abschluss-Arbeit von

beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“.

(3) Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfenden der Abschluss-Arbeit durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende in der Regel 45 Minuten, jedoch nicht mehr als 60 Minuten. Für die Bewertung des Kolloquiums gilt § 22 entsprechend. Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden der Prüfungsausschuss. § 20 gilt entsprechend.

(4) Die wesentlichen Inhalte der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ richtet sich die Wiederholung nach den Bestimmungen des § 30. Im Übrigen gelten die §§ 22 und 28 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 30

Wiederholung der Abschluss-Arbeit und des Kolloquiums zur Abschluss-Arbeit

(1) Die Abschluss-Arbeit kann, wenn diese mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden, wobei das neue Thema in der Regel innerhalb von 12 Monaten festgelegt sein muss.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Abschluss-Arbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde. Das neue Thema der Abschluss-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, festgelegt.

(3) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Abschluss-Arbeit ist ausgeschlossen.

(5) Das Kolloquium zur Abschluss-Arbeit kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.

(6) Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zur Abschluss-Arbeit ist nicht zulässig.

(7) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zur Abschluss-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 31 Gesamtergebnis der Abschluss-Prüfung

(1) Die Abschluss-Prüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Abschluss-Arbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote der Abschluss-Prüfung errechnet sich aus dem gegebenenfalls gewichteten Durchschnitt der Noten für die Modulprüfungen und der Modul-Note der Abschluss-Arbeit mit dem Kolloquium; abweichend von der Festlegung in § 22 Absatz 2.

§ 22 Absatz 5 gilt entsprechend.

Die Gewichtungen für die einzelnen Module sind gegebenenfalls dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen, bzw. sie ergeben sich aus dem Verhältnis der Creditanteile der entsprechenden Module.

(3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat

„mit Auszeichnung bestanden“

erteilt.

(4) Die Abschluss-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Abschluss-Arbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(5) Die deutsche Gesamtnote wird mit einer Notenverteilungsskala zur relativen Einordnung der Gesamtnote entsprechend den Vorgaben des ECTS Leitfadens 2015 versehen.

§ 32 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Abschluss-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des letzten Moduls, ein Zeugnis auszustellen.

Das Zeugnis enthält die Module und die entsprechenden Modulnoten und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Zeugnis trägt das Logo der Hochschule und ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereiches zu unterschreiben und mit dem Stempel des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften und Industriedesign der Hochschule Magdeburg-Stendal zu versehen.

(3) Ist die Abschluss-Prüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Abschluss-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie das Studienprogramm, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Bewertung und die Anzahl der erworbenen Credits enthält.

§ 33 Zertifikat

(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat über den Abschluss des Studienprogramms. Das Zertifikat trägt das Datum des Zeugnisses.

(2) Das Zertifikat trägt das Logo der Hochschule und wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches und der Leiterin oder dem Leiter des Studienprogrammes unterzeichnet sowie mit dem Stempel des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften und Industriedesign der Hochschule Magdeburg-Stendal versehen.

(3) Studierende, die an den Modulen teilgenommen haben, aber keine Prüfungsleistung erbracht oder diese nicht oder nur teilweise erfolgreich absolviert haben, erhalten nach Beendigung des weiterbildenden Studienprogrammes kein Zertifikat, sondern eine Teilnahmebescheinigung. In dieser sind die Module und die Credits aufgeführt, an denen die oder der Studierende erfolgreich teilgenommen hat. Für die Teilnahme an Modulen ohne erfolgreiche Absolvierung einer Prüfungsleistung werden nur die Module aufgeführt und keine Credits vergeben. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

IV. Schlussbestimmungen

§ 34

Einsicht in die Prüfungsakten

Studierenden wird auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Modulprüfung sowie der Abschluss-Arbeit mit dem Kolloquium, jeweils binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Vorlesungsfreie Zeiten werden hierbei nicht berücksichtigt.

Diese Regelung gilt analog für die Eignungsfeststellungsprüfung.

§ 35

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten bzw. gilt als mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:

- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches und in

Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes der Krankheit des oder der Studierenden gleich. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten bzw. gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 36

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der

Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 31 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 37 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

- 1 das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- 2 der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
- 3 allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- 4 sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er diesen dem Fachbereichsrat zur Entscheidung zu.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, be-

scheidet der Rektor oder die Rektorin den Widerspruchsführer oder die Widerspruchsführerin.

§ 38 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 39 Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2019 das Studium beginnen.

§ 40 Außerkräftreten

Die Ordnung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens zum Nachweis der Eignung für das weiterbildende Studienprogramm Cross Media an den Fachbereichen Kommunikation und Medien sowie Ingenieurwissenschaften und Industriedesign der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 26.05.2010, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 11/2010, wird mit Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung außer Kraft gesetzt.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Ingenieurwissenschaften und Industriedesign vom 21.11.2018 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 12.12.2018.

Die Rektorin

Legende zum Regelstudien- und Prüfungsplan:

SoS = Sommersemester
WS = Wintersemester
Sem. = Semester
A = Art der Lehrveranstaltung
SWS = Semesterwochenstunden (à 45 Minuten)
V = Vorlesung
S = Seminar
Ü = Übung
Ko = Kolloquium
LP = Laborpraktika
P = Projekte
Exk = Exkursionen

PVL = Prüfungsvorleistung
PL = Prüfungsleistung
C = Credits
K = Klausur
M = Mündliche Prüfung
H = Hausarbeit
E = Entwurf
EA = Experimentelle Arbeit
EPF = E-Portfolio
WP = Wissenschaftliches Projekt
R = Referat
Pf = Portfolio
PB = Praktikumsbericht/Praxisbericht

Po = wissenschaftliches Poster
PA = Praxisarbeit
Prä = Präsentation
GP = Gruppenpräsentation
Pro = Projektbericht
EAg = Einsendeaufgabe
TN = Teilnahmenachweis
/ = oder; die Art der PL wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben (z. B. M/K = Mündliche Prüfung oder Klausur)
, = und (z. B. V,Ü = Vorlesung und Übung)
* = Die Bewertung dieser Prüfungsleistungen erfolgt unbenotet (§ 22 gilt entsprechend)
PVL werden im Fachbereich abgeprüft

[PL mit Zeitangaben, z. B.]
M60 = Mündliche Prüfung, 60 Minuten
K60 = Klausur, 60 Minuten

PS = Präsenzstunden (à 45 Minuten)
1 SWS = 17 Präsenzstunden; Ein Semester an Fachhochschulen beinhaltet 17 Wochen Vorlesungszeit.

Anlage

Regelstudien- und Prüfungsplan

Nr.	Pflichtmodule ¹	A	SWS	PS	PL	C	Angebot im
	Grundlagen Cross Media						
M1	Interdisziplinäre Einführung Cross Media	sV	1,765	30	K	5	WS
M2	Prozesse in Cross Media	sV	1,765	30	H	5	SoS
M3	Umfeld Cross Media	sV	1,765	30	M	5	WS
	Allgemeine Kompetenzen						
M4	Systemisches Denken und Strategieentwicklung	V,Ü	1,176	20	M	5	WS
M5	Teamentwicklung und Leadership	V,Ü	1,176	20	M	5	SoS
M6	Reflexion und Kommunikation	Ko,Ü	1,176	20	Prä,R	5	WS
	Projekte²						
M7	Projekt Reflexion und Kommunikation	P	1,765	30	H, Po	5	SoS
M8	Projekt Cross Media 2	P	1,765	30	E,Prä	5	WS
M9	Projekt Cross Media 3	P	1,765	30	E,Prä	5	SoS
M10	Projekt Cross Media 4	P	1,765	30	E,Prä	5	WS
M11	Abschluss-Arbeit					10	SoS, WS
	Methoden und Skills⁴						
M12	Forschungsmethoden	S			H	5	SoS
M13	Cross Media Methoden 1	Ü			H	5	SoS, WS
M14	Cross Media Methoden 2	Ü			H	5	SoS, WS
M15	Cross Media Skills 1	Ü			H	5	SoS, WS
M16	Cross Media Skills 2	Ü			H	5	SoS, WS
M17	E-Portfolio ⁵	Ü			EPF	5	SoS, WS
	Pflichtmodule gesamt		15,883	270		90	

Zur Einhaltung der Regelstudienzeit von 6 Semestern wird empfohlen, die Module wie folgt zu absolvieren:

a) bei Studienbeginn im Wintersemester:

6 Semester Regelstudienzeit	Module-Nr.	PS	SWS	C
1. Sem.	M1, M8, M13	60	3,53	15
2. Sem.	M2, M9; M15	60	3,53	15
3. Sem.	M3, M4, M10,	80	4,706	15
4. Sem.	M5, M12, M14	20	1,176	15
5. Sem.	M6, M16, M17 ⁵	20	1,176	15
6. Sem.	M7, M11 ³	30	1,765	15
		270	15,883	90

a) bei Studienbeginn im Sommersemester:

6 Semester Regelstudienzeit	Module-Nr.	PS	SWS	C
1. Sem.	M2, M9; M15	60	3,53	15
2. Sem.	M1, M8, M13	60	3,53	15
3. Sem.	M5, M12, M14	20	1,176	15
4. Sem.	M3, M4, M10,	80	4,706	15
5. Sem.	M7, M16, M17 ⁵	30	1,765	15
6. Sem.	M6, M11 ³	20	1,176	15
		270	15,883	90

¹ Die Buchung der Module erfolgt in Blockform zu je 3 Modulen. Die Auswahl der Module kann durch die Studierenden individuell gestaltet werden. Die Absolvierung der Module M1 bis M6 und M12 bis M17 sowie M11 ist nicht an die Buchung gebunden, sondern kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

² Ein Modul der Module M7 bis M10 ist innerhalb eines Semesters zu absolvieren. Studierende, die diese Module absolvieren, sind zu den im Regelstudien- und Prüfungsplan ausgewiesenen Prüfungsleistungen in diesem Fachsemester automatisch zur Prüfung angemeldet. Näheres regelt § 21.

³ Näheres zur Absolvierung des Moduls M11 ist in den §§ 26 bis 30 geregelt.

⁴ Die Pflichtmodule M12 bis M17 werden vollständig online absolviert und die Bewertung erfolgt mit „erfolgreich abgeschlossen“ oder „nicht erfolgreich abgeschlossen“.

⁵ Das Modul M17 E-Portfolio sollte spätestens im 2. Semester gebucht werden, da in diesem Modul die erworbenen Kompetenzen des gesamten Studiums zu dokumentieren und zu sammeln sind. Die Credits werden erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls vergeben.